

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 12



**Das Land
Steiermark**

→ Wirtschaft, Tourismus,
Sport

Bundesministerium für Landesverteidigung
und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Sport

Bearbeiter/in: Dr. Bettina Luidolt
Tel.: +43 (316) 877-4237
Fax: +43 (316) 877-3456
E-Mail: bettina.luidolt@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-9821/2012-1

Bezug: GZ S91017/2-
ELeg/2012

Graz, am 07. November 2012

Ggst.: Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013);
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Im Zuge der Neuregelung der Sportförderung hat sich auch das Bundesland Steiermark mit den Vorentwürfen eines BSFG auseinandergesetzt. Da im Entwurf des BSFG vom 08.10.2012 grundsätzliche Überlegungen unverändert geblieben sind, wird im Folgenden nur auf jene Punkte Bezug genommen, die eine Auswirkung auf die Länder haben. Dabei wird auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Bestimmungen verzichtet, und nur allgemeine Feststellungen getroffen:

- Die Neuregelung der Bundessportförderung könnte massive finanzielle Auswirkungen auf die Länder haben. Der sportpolitische Auftrag und die Zielsetzung wie sie im Entwurf formuliert sind, sind weitgehend deckungsgleich mit denen der Förderungsmaßnahmen der Länder, sodass bei Veränderungen des Fördersystems und der Mittelverteilung, durch eine Gebietskörperschaft (Bund), finanzielle Auswirkungen auch auf die anderen (Länder und Gemeinden) zu erwarten sind.
- Diejenigen Sportarten, Fachverbände und Vereine, die durch das neue System weniger Mittel erhalten, werden den Ausgleich bei den Ländern suchen. Bekanntlich ist der organisierte Sport sowohl im Bereich der Dach- als auch Fachverbände in Österreich föderalistisch gegliedert (also jeweils in

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde omtsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://os.stmk.gv.at>

Landesdach- und Fachverbände), sodass hier Wechselbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften bestehen.

- Bezugnehmend auf § 7 des Gesetzesentwurfs wird aus steirischer Sicht darauf hingewiesen, dass die leistungsorientierte Fördervergabe- basierend auf einem äußerst komplexen Struktur- und Strategiekonzept- in jenen Bereichen des Sports, die hauptsächlich von Ehrenamtlichen getragen werden, womöglich zu einer „normativen Überforderung“ der Verantwortlichen führt.
- Die Unterteilung der Fachverbandssubvention in eine Grundförderung und in eine Förderung betreffend Maßnahmen und Projekte bringt eine erhebliche Strukturreform mit sich.
- Angemerkt wird auch, dass die Nachweislegung der Grundförderung durch einen Sachbericht einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand mit sich bringt. Dem Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung wird dadurch nicht Rechnung getragen.
- Die Bestimmung des § 3 Absatz 1 Ziffer 13 Punkt bh (...Diese eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeiten, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.“) könnte als Ausschluss der in der Steiermark anerkannten Sportfachverbände wie beispielsweise Reiten und Fahren, Schach und Aeroclub interpretiert werden. Es wird daher um klare Auflistung dieser Fachverbände unter § 50 ersucht.
- Wir verweisen auf den fehlenden Regelungsgehalt hinsichtlich der strategischen Planung von Großveranstaltungen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften.
- Die Regelung hinsichtlich der Finanzierung von nationalen Sportstätten bedarf einer Konkretisierung. Die gelebte Praxis, die für Investitionsmaßnahmen von Sportanlagen, eine Drittelfinanzierung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden vorsieht, führt aufgrund der oft schlechten finanziellen Situation mancher Gemeinden zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand der Länder.
- Die Bestimmung hinsichtlich der Förderdatenbank wird aus steirischer Sicht befürwortet, da dadurch den Parametern Effizienz, Transparenz und Bedarfsorientierung von gewährten Förderungen Rechnung getragen wird.
- Gemäß Bundesverfassungsgesetz Artikel 15 ist der Sport in Österreich Ländersache, daher sollten die Länder in allen entscheidenden Gremien die sich mit der Organisation und der Finanzierung des Sports befassen, vertreten sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)